



Rechtliche Grundlagen

Den Begriff der „Verkehrssicherungspflicht“ speziell für Bäume gibt es nicht. Er wurde von der Rechtsprechung entwickelt, und findet sich in den einschlägigen Urteilen und Fachliteratur, in der Regel den öffentlichen Verkehr betreffend, wieder.

„Wer einen Verkehr (insbesondere Straßenverkehr) eröffnet oder den öffentlichen Verkehr auf dem seiner Verfügung unterstehenden Grundstück duldet, hat die allgemeine Rechtspflicht, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu schaffen, d.h. für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen.“ (Creifelds, Rechtswörterbuch)

Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Das richtungsweisende BGH Urteil vom 21. Januar 1965 (NJW 1965, 815), dass in seiner Grundtendenz bis heute Beachtung verdient, beruht auf der Überlegung einen Kompromiss zwischen berechtigten Schadensersatzansprüchen einerseits, und den Grenzen praxisnaher Überwachungsmöglichkeiten andererseits, zu finden.

„Eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt in solchen Fällen nur vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen.“

„Allerdings kann nicht verlangt werden, daß eine Straße völlig frei von Mängeln und Gefahren ist. Ein solcher Zustand läßt sich einfach nicht erreichen.“, d.h sog. „Unvorhersehbare Ereignisse: Bruch durch Schnee,- und Eislast, Blitzschlag oder Windwurf, Windbruch, Grünastbruch, die nicht vorhersehbar waren.

Sichtkontrolle „fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme“.

Eine Baumkontrolle ist zuerst eine Sichtkontrolle die in der Regel vom Boden aus erfolgt. Dabei werden differenziert Vitalitätsaspekte, Defektsymptome, Kronenaufbau und Gestaltsanomalien erkannt und biomechanisch fundiert (nach der VTA-Methode) bewertet.

Häufigkeit von Baumkontrollen

Das Kontrollintervall kann variieren zwischen 6 Monaten und 3 Jahren und ist von den folgenden Faktoren abhängig:

- Standort des Baumes (Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs)
- Zustand des Baumes, Alter und Baumart